

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 38.

Erscheint jeden Donnerstag.

19. Sept. 1839.

Gewährschaften der Staatsverfassungen.

(Größtentheils Bruchstück aus einer ungedruckten Rede.)

Wer einen Bau unternimmt, der überlegt, wie er ihn so zweckmäßig und dauerhaft ausführe, daß er nach Jahrhunderten noch den Stürmen Troß bieten könne. Die Völker, welche Konstitutionen, also Staatsverfassungen schon besitzen oder eben erhalten, durch welche die Willkür der Regenten (absolute Staaten) aufgehoben wird, (beschränkte Monarchien), haben deshalb auch von jeher auf Mittel gesonnen, durch welche sie ihren Verfassungen Dauerhaftigkeit verschaffen. Man hat in dieser Hinsicht vor allen Dingen gewisse Grundverträge niedergeschrieben. Aber diese „papiernen Konstitutionen“ werden von Zahne der Zeit — sagen wir: vom Zahne der Willkür — eben so benagt, wie alles Papier. Beispiele hat die Geschichte. Man hat daher nach Gewährschaften sich umgesehen, die der Willkür einen größeren Damm entgegensetzen sollen. Wir zählen die wichtigsten derselben auf, behaupten aber, daß sie dessenungeachtet auch nicht allemal die sichersten Bollwerke gewesen sind. Belege zu dieser Behauptung liegen nicht fern.

Man nennt die Staatsgerichtshöfe? Gut. Aber wer ernennt ihre Mitglieder? Die Regierungen gewöhnlich selbst. Und wo dies auch nicht durchgängig geschieht, da giebt es dagegen mitunter gekaufte oder von Natur servile Kammern, die am Ende auch nur auf ministerielle Kandidaten ihr Augenmerk richten. Und wo auch dies nicht der Fall ist,

giebt ein Staatsgerichtshof doch für eine Verfassung nur eine sehr schwache Gewähr, wenn und so lange nicht vollständige Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eingeführt wird.

Man nennt ferner die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung überhaupt ebenfalls ein Schutzmittel für die Verfassungen. Aber wo fände sie sich so vollständig, daß sie eine Wahrheit wäre? Wie viele Triebräder der Regierungsmaschine werden allüberall in Bewegung gesetzt, deren Wirkung wol den Staatsbürgern bekannt wird, deren Triebkraft jedoch Allen ein Geheimniß bleibt!

Man nennt die Verantwortlichkeit der Minister. Aber wie selten hat der ehrliche teutsche Michel den Muth, gegen einen Minister, gegen einen Großen dieser Erde überhaupt, aufzutreten, wie viel dieser auch politische Sünden begeht und die Verfassung verletzt? Aber hätten wir ihn auch, diesen Muth, was wirkt er? Haben wir nicht Beweise genug, daß da, wo in der neuern Zeit auch Ministerprozesse vorkamen, die Angeklagten doch fast immer frei ausgiengen?

Man beruft sich auf die Freiheit der Presse und sagt, in ihr schon allein liegt die sicherste Gewähr einer jeden Verfassung. Nun wohl! Zu dieser Fahne schwören auch wir, schwören alle die, welche den politischen Kinderjahren entwachsen sind. Aber wo hätten wir es denn, dieses heilige Schutzmittel unserer Rechte? Verkümmert man es nicht, wie und wo man kann? Schreckt man uns nicht, wenn wir es fordern, mit dem hohen Gericht zu Frankfurt?

19. Sept. 1839